

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

2340 Mödling - Bahnstraße 2

Parteienverkehr Dienstag 07.30 bis 12.00 und 16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

Telefax: 02236/208/250

Beilagen

9-N-8855

1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter 02236/208

Datum

Mag. Anzeletti

DW 330

26.07.1993

Betrifft

Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach betreffend die Parzelle Nr. 54 KG Hinterbrühl (Kröpfelsteigstraße inklusive Böschungen) wie im beiliegenden Katasterlageplan eingezeichnet, zum **Naturdenkmal**.

Vom allgemeinen Eingriffsverbot kann die Straßenbenutzung für die Anrainer gemäß der Straßenverkehrsordnung ausgenommen werden. Ansonsten wäre das allgemeine Fahrverbot beizubehalten.

Bei einer allfälligen Sanierung der Straße ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen. Im Zuge einer vollständigen Sanierung wäre für die Zukunft von einer Asphaltierung der Straße abzusehen.

Rechtsgrundlagen

§ 9, 13, und 14 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Im Jänner 1989 hat der Pfarrer von Hinterbrühl, Dr. Franz Jantsch angeregt, den Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach unter Naturschutz zu stellen.

Zur Beurteilung, ob und inwieweit für den Hohlweg die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen, hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling am 19. Juli 1993 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Bezüglich des Antrages auf Unterschutzstellung des gegenständlichen Hohlweges nach Weissenbach wurde von Herrn Dr. Müllebner von der Bau-
direktion-Naturschutz am 18.12.1991 ein naturschutzfachliches Gutachten erstellt. In diesem Gutachten wird zum Ausdruck gebracht, daß der gegenständliche Hohlweg aus kulturellen und wissenschaftlichen Gründen eine besondere Bedeutung hat, da es sich um einen prähistorischen Altstraßenrest handelt, der eine Verbindung zwischen interessanten vorchristlichen Kultstätten darstellt.

Folgende Rechtslage war für die Behörde bei der Entscheidung maßgeblich:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 2 ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich eines Naturgebildes zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch die Umgebung mitbestimmt wird.

Ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Naturdenkmalerklärung eingeleitet wurde, darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden (§ 9 Abs. 3).

Gemäß § 9 Abs. 4 leg.cit. gehören zu den Naturgebilden insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde die den Bescheid erlassen hat angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde 2371 Hinterbrühl, z.H. Herrn Bürgermeister
2. das Pfarramt 2371 Hinterbrühl, z.H. Herrn Pfarrer Dr. Franz Jantsch
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt II., Grazerstraße 52, 2700 Wiener Neustadt
z.H. Frau Dr. Jutta Edelbauer
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien
zu Zahl BD-N-9009-89

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Anzeletti

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Slavicek

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling - Bahnstraße 2
Parteienverkehr Dienstag 07.30 bis 12.00 und 16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

BH Mödling, 2340

Telefax: 02236/208/250

Beilagen

9-N-8855

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02236/208	Datum
	Mag.Anzeletti	DW 330	21.September 1993

Betrifft

Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach, Erklärung zum Naturdenkmal;
Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling berichtigt den Bescheid vom
26.7.1993, Zl.9-N-8855 1.Absatz wie folgt:

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den Hohlweg von Hinterbrühl
nach Weissenbach betreffend die Parzelle 914, EZ 1301 KG Hinterbrühl
(Kröpfelsteigstraße inklusive Böschungen) wie im beiliegenden Kataster-
plan eingezeichnet, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler,
oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen, oder offen-
bar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer
automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtig-
keit in Bescheiden jederzeit von Amtswegen berichtigen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen offenbaren Schreib-
fehler.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S - 120.--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde 2371 Hinterbrühl, z.H.Herrn Bürgermeister
2. das Pfarramt 2371 Hinterbrühl, z.H.Herrn Pfarrer Dr.Franz Jantsch
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt II., Grazerstraße 52, 2700 Wiener Neustadt
z.H.Frau Dr.Jutta Edelbauer
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien
zu Zahl BD-N-9009-89

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Anzeletti

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Zöchling

Der Bescheid vom 26.7.1993, Z1.9-N-8855, berichtigt
mit Bescheid vom 21.9.1993, Z1.9-N-8855 ist in Rechts-
kraft erwachsen.



Mödling, 10.11.1993
Für den Bezirkshauptmann

Simeoni

(Simeoni)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

2340 Mödling, Bahnstraße 2



9-N-8855 Bearbeiter (0 22 36) 208 Durchwahl Datum
E. Winter 326 26. August 1999

Betrifft:

Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach; Naturdenkmal - Ausnahme vom Eingriffsverbot

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling gestattet folgende Ausnahme vom Eingriffsverbot gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 Abs.2 NÖ Naturschutzgesetz betreffend das Naturdenkmal „Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach“:

„Sanierung des Hohlweges von Hinterbrühl nach Weissenbach durch Asphaltierung“.

Die folgenden Auflagen müssen eingehalten bzw. erfüllt werden:

1. Das Asphaltband ist auf eine Breite von 3,5 m zu beschränken.
2. Im unteren Bereich des Hohlweges, d.h. unterhalb der Rechtskurve ist am rechten Straßenrand (von unten gesehen) das Bankett im Anschluss an die natürliche Böschung zu begrünen und als Gehweg zur Verfügung zu stellen.
3. In das bestehende Grabenprofil darf keinesfalls eine Betonhalbschale eingebaut werden, sondern ist dieses mit Bruchsteinen auszukleiden.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten für diese Bewilligung innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren **S 520,-- (€ 37,79)**

Rechtsgrundlagen

§§ 7 Abs. 2, 9, 13 und 14 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 2 ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann,

außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, dass dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 26.7.1993, Zl. 9-N-8855, wurde der Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach, betreffend die Parzelle Nr. 54, KG. Hinterbrühl (Kröpfelsteigstraße inklusive Böschungen) zum Naturdenkmal erklärt.

Im Spruch des Bescheides wurde bestimmt, dass bei einer allfälligen Sanierung der Straße das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen ist und im Zuge einer vollständigen Sanierung für die Zukunft von einer Asphaltierung der Straße abzusehen wäre.

Mit Schreiben vom 9.11.1998 hat die Marktgemeinde Hinterbrühl mitgeteilt, dass durch den schlechten Zustand des Weges eine Sanierung unbedingt notwendig ist.

Es ist vorgesehen, die bestehende Fahrbahn durch eine Sanierung der Bitumenkiestragschichte zu verbessern und darauf eine Asphaltschichte in einer Breite von 3,50 m aufzubringen. Die Höhenlage der Straße soll dabei nicht verändert werden. Im unteren Abschnitt des Hohlweges verläuft entlang der ostseitigen Stützmauer über eine Länge von rd. 200 m ein Graben in Form eines Rechteckgerinnes mit einer Tiefe von rd. 0,6 m und einer Breite von 0,7 m. Oberhalb anschließend setzt sich der Graben als flache Mulde fort. Laut Projekt ist vorgesehen, in das bestehende Grabenprofil eine Betonhalbschale DN 400 einzubauen. Im Zuge der Besprechung vom 22.1.1998 war jedoch vereinbart worden, die derzeitige Gefahrensituation durch diesen tiefen Graben dadurch zu entschärfen, dass dieser mit Bruchsteinen ausgekleidet wird.

Hiezu hat die naturschutzfachliche Amtssachverständige festgestellt, dass es zwar prinzipiell wünschenswert wäre, im Zuge der Sanierung des Hohlweges im Bereich der Kröpfelsteigstraße von einer Asphaltierung abzusehen. Auf Grund der Steilheit dieses Weges und der Tatsache, dass dieser Weg tatsächlich häufig benutzt wird, ist jedoch verständlich, dass eine dauerhafte Befestigung des Weges seitens der Gemeinde gewünscht wird. Da der Weg auch derzeit asphaltiert ist, wenngleich in einem schlechten Zustand, kann daher einer Asphaltierung unter den im Spruch angeführten Bedingungen zugestimmt werden.

Gestützt auf das Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Hinterbrühl, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2371 Hinterbrühl
2. das Pfarramt Hinterbrühl, z.Hd. Herrn Pfarrer Dr. Franz Jantsch, 2371 Hinterbrühl
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St.Pölten, zu ZI. NÖ UA-161310/001
4. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt, z.Hd. Frau Dr. Jutta Edelbauer
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD-N, 3109 St.Pölten, zu ZI. BD-N-9009-89

Für den Bezirkshauptmann
Mag.Anzeletti

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist
am 15. 10. 1999
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 7. Dez. 1999
Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

2340 Mödling - Bahnstraße 2

Parteienverkehr Dienstag 07.30 bis 12.00 und 16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

Telefax: 02236/208/250

Beilagen

9-N-8855

1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter 02236/208

Datum

Mag. Anzeletti

DW 330

26.07.1993

Betrifft

Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach betreffend die Parzelle Nr. 54 KG Hinterbrühl (Kröpfelsteigstraße inklusive Böschungen) wie im beiliegenden Katasterlageplan eingezeichnet, zum **Naturdenkmal**.

Vom allgemeinen Eingriffsverbot kann die Straßenbenutzung für die Anrainer gemäß der Straßenverkehrsordnung ausgenommen werden. Ansonsten wäre das allgemeine Fahrverbot beizubehalten.

Bei einer allfälligen Sanierung der Straße ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen. Im Zuge einer vollständigen Sanierung wäre für die Zukunft von einer Asphaltierung der Straße abzusehen.

Rechtsgrundlagen

§ 9, 13, und 14 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Im Jänner 1989 hat der Pfarrer von Hinterbrühl, Dr. Franz Jantsch angeregt, den Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach unter Naturschutz zu stellen.

Zur Beurteilung, ob und inwieweit für den Hohlweg die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen, hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling am 19. Juli 1993 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Bezüglich des Antrages auf Unterschutzstellung des gegenständlichen Hohlweges nach Weissenbach wurde von Herrn Dr. Müllebner von der Bau-
direktion-Naturschutz am 18.12.1991 ein naturschutzfachliches Gutachten erstellt. In diesem Gutachten wird zum Ausdruck gebracht, daß der gegenständliche Hohlweg aus kulturellen und wissenschaftlichen Gründen eine besondere Bedeutung hat, da es sich um einen prähistorischen Altstraßenrest handelt, der eine Verbindung zwischen interessanten vorchristlichen Kultstätten darstellt.

Folgende Rechtslage war für die Behörde bei der Entscheidung maßgeblich:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 2 ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich eines Naturgebildes zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch die Umgebung mitbestimmt wird.

Ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Naturdenkmalerklärung eingeleitet wurde, darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden (§ 9 Abs. 3).

Gemäß § 9 Abs. 4 leg.cit. gehören zu den Naturgebilden insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde die den Bescheid erlassen hat angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde 2371 Hinterbrühl, z.H. Herrn Bürgermeister
2. das Pfarramt 2371 Hinterbrühl, z.H. Herrn Pfarrer Dr. Franz Jantsch
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt II., Grazerstraße 52, 2700 Wiener Neustadt
z.H. Frau Dr. Jutta Edelbauer
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien
zu Zahl BD-N-9009-89

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Anzeletti

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Slavicek

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling - Bahnstraße 2
Parteienverkehr Dienstag 07.30 bis 12.00 und 16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

BH Mödling, 2340

Telefax: 02236/208/250

Beilagen

9-N-8855

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02236/208	Datum
	Mag.Anzeletti	DW 330	21.September 1993

Betrifft

Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach, Erklärung zum Naturdenkmal;
Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling berichtigt den Bescheid vom
26.7.1993, Zl.9-N-8855 1.Absatz wie folgt:

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den Hohlweg von Hinterbrühl
nach Weissenbach betreffend die Parzelle 914, EZ 1301 KG Hinterbrühl
(Kröpfelsteigstraße inklusive Böschungen) wie im beiliegenden Kataster-
plan eingezeichnet, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler,
oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen, oder offen-
bar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer
automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtig-
keit in Bescheiden jederzeit von Amtswegen berichtigen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen offenbaren Schreib-
fehler.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S - 120.--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde 2371 Hinterbrühl, z.H.Herrn Bürgermeister
2. das Pfarramt 2371 Hinterbrühl, z.H.Herrn Pfarrer Dr.Franz Jantsch
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt II., Grazerstraße 52, 2700 Wiener Neustadt
z.H.Frau Dr.Jutta Edelbauer
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien
zu Zahl BD-N-9009-89

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Anzeletti

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Zöchling

Der Bescheid vom 26.7.1993, Z1.9-N-8855, berichtigt
mit Bescheid vom 21.9.1993, Z1.9-N-8855 ist in Rechts-
kraft erwachsen.



Mödling, 10.11.1993
Für den Bezirkshauptmann

Simeoni
(Simeoni)

außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, dass dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 26.7.1993, Zl. 9-N-8855, wurde der Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach, betreffend die Parzelle Nr. 54, KG. Hinterbrühl (Kröpfelsteigstraße inklusive Böschungen) zum Naturdenkmal erklärt.

Im Spruch des Bescheides wurde bestimmt, dass bei einer allfälligen Sanierung der Straße das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen ist und im Zuge einer vollständigen Sanierung für die Zukunft von einer Asphaltierung der Straße abzusehen wäre.

Mit Schreiben vom 9.11.1998 hat die Marktgemeinde Hinterbrühl mitgeteilt, dass durch den schlechten Zustand des Weges eine Sanierung unbedingt notwendig ist.

Es ist vorgesehen, die bestehende Fahrbahn durch eine Sanierung der Bitumenkiestragschichte zu verbessern und darauf eine Asphaltchichte in einer Breite von 3,50 m aufzubringen. Die Höhenlage der Straße soll dabei nicht verändert werden. Im unteren Abschnitt des Hohlweges verläuft entlang der ostseitigen Stützmauer über eine Länge von rd. 200 m ein Graben in Form eines Rechteckgerinnes mit einer Tiefe von rd. 0,6 m und einer Breite von 0,7 m. Oberhalb anschließend setzt sich der Graben als flache Mulde fort. Laut Projekt ist vorgesehen, in das bestehende Grabenprofil eine Betonhalbschale DN 400 einzubauen. Im Zuge der Besprechung vom 22.1.1998 war jedoch vereinbart worden, die derzeitige Gefahrensituation durch diesen tiefen Graben dadurch zu entschärfen, dass dieser mit Bruchsteinen ausgekleidet wird.

Hiezu hat die naturschutzfachliche Amtssachverständige festgestellt, dass es zwar prinzipiell wünschenswert wäre, im Zuge der Sanierung des Hohlweges im Bereich der Kröpfelsteigstraße von einer Asphaltierung abzusehen. Auf Grund der Steilheit dieses Weges und der Tatsache, dass dieser Weg tatsächlich häufig benutzt wird, ist jedoch verständlich, dass eine dauerhafte Befestigung des Weges seitens der Gemeinde gewünscht wird. Da der Weg auch derzeit asphaltiert ist, wenngleich in einem schlechten Zustand, kann daher einer Asphaltierung unter den im Spruch angeführten Bedingungen zugestimmt werden.

Gestützt auf das Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Hinterbrühl, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2371 Hinterbrühl
2. das Pfarramt Hinterbrühl, z.Hd. Herrn Pfarrer Dr. Franz Jantsch, 2371 Hinterbrühl
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St.Pölten, zu ZI. NÖ UA-161310/001
4. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt, z.Hd. Frau Dr. Jutta Edelbauer
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD-N, 3109 St.Pölten, zu ZI. BD-N-9009-89

Für den Bezirkshauptmann
Mag.Anzeletti

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist
am 15. 10. 1999
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 7. Dez. 1999
Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

2340 Mödling - Bahnstraße 2

Parteienverkehr Dienstag 07.30 bis 12.00 und 16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

Telefax: 02236/208/250

Beilagen

9-N-8855

1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter 02236/208

Datum

Mag. Anzeletti

DW 330

26.07.1993

Betrifft

Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach betreffend die Parzelle Nr. 54 KG Hinterbrühl (Kröpfelsteigstraße inklusive Böschungen) wie im beiliegenden Katasterlageplan eingezeichnet, zum **Naturdenkmal**.

Vom allgemeinen Eingriffsverbot kann die Straßenbenutzung für die Anrainer gemäß der Straßenverkehrsordnung ausgenommen werden. Ansonsten wäre das allgemeine Fahrverbot beizubehalten.

Bei einer allfälligen Sanierung der Straße ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen. Im Zuge einer vollständigen Sanierung wäre für die Zukunft von einer Asphaltierung der Straße abzusehen.

Rechtsgrundlagen

§ 9, 13, und 14 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Im Jänner 1989 hat der Pfarrer von Hinterbrühl, Dr. Franz Jantsch angeregt, den Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach unter Naturschutz zu stellen.

Zur Beurteilung, ob und inwieweit für den Hohlweg die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen, hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling am 19. Juli 1993 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Bezüglich des Antrages auf Unterschutzstellung des gegenständlichen Hohlweges nach Weissenbach wurde von Herrn Dr. Müllebner von der Bau-
direktion-Naturschutz am 18.12.1991 ein naturschutzfachliches Gutachten erstellt. In diesem Gutachten wird zum Ausdruck gebracht, daß der gegenständliche Hohlweg aus kulturellen und wissenschaftlichen Gründen eine besondere Bedeutung hat, da es sich um einen prähistorischen Altstraßenrest handelt, der eine Verbindung zwischen interessanten vorchristlichen Kultstätten darstellt.

Folgende Rechtslage war für die Behörde bei der Entscheidung maßgeblich:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 2 ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich eines Naturgebildes zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch die Umgebung mitbestimmt wird.

Ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Naturdenkmalerklärung eingeleitet wurde, darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden (§ 9 Abs. 3).

Gemäß § 9 Abs. 4 leg.cit. gehören zu den Naturgebilden insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleeen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde die den Bescheid erlassen hat angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde 2371 Hinterbrühl, z.H. Herrn Bürgermeister
2. das Pfarramt 2371 Hinterbrühl, z.H. Herrn Pfarrer Dr. Franz Jantsch
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt II., Grazerstraße 52, 2700 Wiener Neustadt
z.H. Frau Dr. Jutta Edelbauer
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien
zu Zahl BD-N-9009-89

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Anzeletti

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Slavicek

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling - Bahnstraße 2
Parteienverkehr Dienstag 07.30 bis 12.00 und 16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

BH Mödling, 2340

Telefax: 02236/208/250

Beilagen

9-N-8855

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02236/208	Datum
	Mag.Anzeletti	DW 330	21.September 1993

Betrifft

Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach, Erklärung zum Naturdenkmal;
Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling berichtigt den Bescheid vom
26.7.1993, Zl.9-N-8855 1.Absatz wie folgt:

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den Hohlweg von Hinterbrühl
nach Weissenbach betreffend die Parzelle 914, EZ 1301 KG Hinterbrühl
(Kröpfelsteigstraße inklusive Böschungen) wie im beiliegenden Kataster-
plan eingezeichnet, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler,
oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen, oder offen-
bar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer
automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtig-
keit in Bescheiden jederzeit von Amtswegen berichtigen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen offenbaren Schreib-
fehler.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S - 120.--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde 2371 Hinterbrühl, z.H.Herrn Bürgermeister
2. das Pfarramt 2371 Hinterbrühl, z.H.Herrn Pfarrer Dr.Franz Jantsch
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt II., Grazerstraße 52, 2700 Wiener Neustadt
z.H.Frau Dr.Jutta Edelbauer
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien
zu Zahl BD-N-9009-89

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Anzeletti

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Lödling

Der Bescheid vom 26.7.1993, Z1.9-N-8855, berichtigt
mit Bescheid vom 21.9.1993, Z1.9-N-8855 ist in Rechts-
kraft erwachsen.



Mödling, 10.11.1993
Für den Bezirkshauptmann

Simeoni

(Simeoni)

außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, dass dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 26.7.1993, Zl. 9-N-8855, wurde der Hohlweg von Hinterbrühl nach Weissenbach, betreffend die Parzelle Nr. 54, KG. Hinterbrühl (Kröpfelsteigstraße inklusive Böschungen) zum Naturdenkmal erklärt.

Im Spruch des Bescheides wurde bestimmt, dass bei einer allfälligen Sanierung der Straße das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen ist und im Zuge einer vollständigen Sanierung für die Zukunft von einer Asphaltierung der Straße abzusehen wäre.

Mit Schreiben vom 9.11.1998 hat die Marktgemeinde Hinterbrühl mitgeteilt, dass durch den schlechten Zustand des Weges eine Sanierung unbedingt notwendig ist.

Es ist vorgesehen, die bestehende Fahrbahn durch eine Sanierung der Bitumenkiestragschichte zu verbessern und darauf eine Asphaltschichte in einer Breite von 3,50 m aufzubringen. Die Höhenlage der Straße soll dabei nicht verändert werden. Im unteren Abschnitt des Hohlweges verläuft entlang der ostseitigen Stützmauer über eine Länge von rd. 200 m ein Graben in Form eines Rechteckgerinnes mit einer Tiefe von rd. 0,6 m und einer Breite von 0,7 m. Oberhalb anschließend setzt sich der Graben als flache Mulde fort. Laut Projekt ist vorgesehen, in das bestehende Grabenprofil eine Betonhalbschale DN 400 einzubauen. Im Zuge der Besprechung vom 22.1.1998 war jedoch vereinbart worden, die derzeitige Gefahrensituation durch diesen tiefen Graben dadurch zu entschärfen, dass dieser mit Bruchsteinen ausgekleidet wird.

Hiezu hat die naturschutzfachliche Amtssachverständige festgestellt, dass es zwar prinzipiell wünschenswert wäre, im Zuge der Sanierung des Hohlweges im Bereich der Kröpfelsteigstraße von einer Asphaltierung abzusehen. Auf Grund der Steilheit dieses Weges und der Tatsache, dass dieser Weg tatsächlich häufig benutzt wird, ist jedoch verständlich, dass eine dauerhafte Befestigung des Weges seitens der Gemeinde gewünscht wird. Da der Weg auch derzeit asphaltiert ist, wenngleich in einem schlechten Zustand, kann daher einer Asphaltierung unter den im Spruch angeführten Bedingungen zugestimmt werden.

Gestützt auf das Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Hinterbrühl, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2371 Hinterbrühl
2. das Pfarramt Hinterbrühl, z.Hd. Herrn Pfarrer Dr. Franz Jantsch, 2371 Hinterbrühl
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St.Pölten, zu ZI. NÖ UA-161310/001
4. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt, z.Hd. Frau Dr. Jutta Edelbauer
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD-N, 3109 St.Pölten, zu ZI. BD-N-9009-89

Für den Bezirkshauptmann
Mag.Anzeletti

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist
am 15. 10. 1999
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 7. Dez. 1999
Für den Bezirkshauptmann

